

Eltern-Mitwirkung an unserer Schule (E-MauS)

– ein Leitfaden

Festlegungen zu Information und Kooperation

Allgemeines

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Mitwirkung an unseren Schulen sowohl deren Stellung in unserer demokratischen Gesellschaft verdeutlichen als auch die Selbstständigkeit der Schulen weiter fördern. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler über die aktive und passive Mitwirkung mit demokratischen Grundwerten vertraut gemacht werden, was zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beitragen soll. [§74 (1)]

Aber Mitwirkung kann weit mehr, wenn sie aktiv und konstruktiv gelebt wird. Sie macht aus der klassischen Lehranstalt einen Ort, an dem ALLE Beteiligten sich angenommen, wertgeschätzt und verstanden fühlen, an dem auch die kritische inhaltliche Auseinandersetzung mit schulischen Themen gewünscht ist und in Verbesserungsprozesse einbezogen wird. So können die mannigfaltigen persönlichen und beruflichen Ressourcen der Elternschaft eine Bereicherung des Schullebens bilden und offensiv für dessen Entwicklung und Ausgestaltung genutzt werden.

Wenn dies gelingt, ist Schule ein Ort, an dem Zukunft mitgeschrieben wird.

Es ist hilfreich und erforderlich, die Rechte und Pflichten der Beteiligten klar zu kommunizieren, Prozesse und Entscheidungen transparent und nachvollziehbar zu gestalten und vereinbarte schulische Regelungen in hohem Maße verlässlich und verbindlich einzuhalten.

Der vorliegende Leitfaden soll jenseits aller Theorie praktische Hinweise geben, erinnern und Abläufe verbindlich festhalten.

Wahlen

- Alle Wahlämter werden für **2 Jahre** bestimmt. Sie beginnen mit der Wahl und enden mit dem Ausscheiden, der Wahl des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin oder mit Ablauf der Frist (s. Termine).
- An der RHS werden in den **7., 9. und 11. Klassen** Elternsprecher und Elternsprecherinnen gewählt. Für die **Klassenstufe 12** wird ebenfalls eine Wahl der Elternsprecher/-innen empfohlen.
- Der Vorstand der Elternkonferenz, die beratenden Mitglieder in Fachkonferenzen und die Mitglieder für die Schulkonferenz sowie die beiden Mitglieder des Kreiselternrates werden **in allen ungeraden** Jahren gewählt.
- Die Klassenlehrkräfte weisen in den Wahlversammlungen der Klassen darauf hin, dass Eltern für die Schulkonferenz, den Kreiselternrat oder die Fachkonferenzen kandidieren können, auch wenn sie nicht Elternsprecherin oder Elternsprecher sind.
- Alle gewählten Elternsprecher und –sprecherinnen sowie die Kandidatenvorschläge für die übrigen Gremien sind von den Klassenlehrkräften unverzüglich der Schulleitung zu melden.
- Wer ein Wahlamt antritt, ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. [§75 (6)]

Die wichtigsten Termine

- Die Wahl-**Elternversammlungen** finden bis spätestens **4 Wochen** nach Schuljahresbeginn statt. Zu den Versammlungen der **7. und 11. Klassen** laden die **Klassenlehrkräfte** ein.
- Die Wahl-**Elternkonferenz** findet bis spätestens **6 Wochen** nach Schuljahresbeginn statt. Zu dieser Konferenz lädt die **Schulleiterin** ein.
- Die konstituierende Sitzung der **Schulkonferenz** findet spätestens **9 Wochen** nach Schuljahresbeginn statt. Dazu lädt die **Schulleiterin** ein.

Gremien

Elternversammlung

- Bei neu gegründeten Klassen (Klassenstufe 7 und 11) laden die Klassenlehrkräfte oder die Tutorin bzw. der Tutor zur **1. Wahl-Elternversammlung** ein. Für die Klassenstufe 12 wird ebenfalls eine Wahl der Elternsprecher/-innen empfohlen.
- In jeder Klasse werden **zwei Elternsprecher/-innen** und **zwei Stellvertreter/-innen** für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Zu allen weiteren Elternversammlungen **laden die Elternsprecher und Elternsprecherinnen** im Benehmen mit den Klassenlehrkräften ein, d. h. der Termin und Themenvorschläge sollen mit den Klassenlehrkräften abgesprochen werden. Bei der Uhrzeit soll berücksichtigt werden, dass die Teilnahme für alle Eltern möglich ist. Die Schule **kann** Terminvorschläge unterbreiten.
- Die Klassensprecher und Klassensprecherinnen nehmen als **beratende Mitglieder** an den Elternversammlungen teil, um auch die Sicht der Schüler und Schülerinnen einzubringen.
- Die **Einladung** an die Eltern, die Klassenlehrkräfte sowie die Klassensprecher und Klassensprecherinnen als beratende Mitglieder sollte möglichst 14 Tage vor der Versammlung mit einer vorläufigen Tagesordnung verteilt werden.
- Elternversammlungen sollen mindestens **drei Mal** im Jahr stattfinden. Sie dienen dem Informationsaustausch und der Kommunikation der Eltern untereinander.
- Lädt die Elternversammlung zu bestimmten Themen einzelne Lehrkräfte ein, sollen diese beratend an der Elternversammlung teilnehmen.
- Persönliche Angelegenheiten einzelner Schüler oder Schülerinnen sollen nicht in der Elternversammlung diskutiert werden.
- Alle Elternversammlungen sollten schriftlich (stichpunktartig) protokolliert werden. Wahlprotokolle sind auf gesonderten Formularen auszuführen. Die **Protokolle** und Anwesenheitslisten werden im Schularchiv aufbewahrt.

Elternkonferenz

- Die Elternkonferenz wählt aus ihren Mitgliedern **einen Sprecher bzw. eine Sprecherin** und **bis zu drei Stellvertreter/-innen**.
- Sie wählt **fünf** schulangehörige **Eltern** als Mitglieder der Schulkonferenz sowie fünf Stellvertreter/-innen.
- Sie wählt **ein** schulangehöriges **Elternteil** als Mitglied des Kreiselternrates sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- Sie entsendet jeweils zwei beratende Mitglieder in die Lehrer- und Schülerkonferenz sowie in alle Fachkonferenzen. Stellvertreter/-innen sind nicht erforderlich.
- Die Elternkonferenz tagt mindestens drei Mal im Schuljahr, bei Bedarf auch häufiger.
- Die Einladung zur Elternkonferenz erfolgt durch den Sprecher bzw. die Sprecherin der Elternkonferenz im Einvernehmen mit einem Mitglied der Schulleitung.

Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz wählt einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/-innen.
- Die Schulleiterin führt die Geschäfte der Schulkonferenz.
- Die Schulkonferenz berät mindestens drei Mal im Schuljahr.

Fachkonferenzen/Lehrerkonferenz

- Die Fachkonferenzen tagen mindestens zwei Mal im Schuljahr.
- Zu den Konferenzen werden die beratenden Mitglieder der Elternschaft rechtzeitig eingeladen. Für die Lehrerkonferenz liegt die Verantwortung dafür bei der Schulleitung, für die Fachkonferenzen bei der jeweiligen Fachkonferenzleitung.
- Die Konferenzen sind so zu terminieren, dass auch für berufstätige Eltern eine regelmäßige Teilnahme grundsätzlich möglich ist.

Klassenkonferenz

- Die Lehrkräfte einer Klasse und als beratende Mitglieder auch die Elternsprecher/-innen sowie die Klassensprecher/innen werden bei notwendigen **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**, die einzelne Schüler oder Schülerinnen betreffen, zu einer Klassenkonferenz einberufen.
- Die **Beurteilungen zum Arbeits- und Sozialverhalten** auf den Zeugnissen werden an der Regine-Hildebrandt-Gesamtschule in der Lehrerkonferenz besprochen. Die Eltern erhalten den aktuellen Stand der individuellen Beurteilungen ihrer Kinder bereits bei den Gesprächen zur Laufbahnberatung.

Kommunikation/Information

- Die Information der Eltern soll zum einen über die **Homepage** der Regine-Hildebrandt-Gesamtschule ermöglicht werden.
- Aktuelle Anfragen oder Informationen werden zum anderen über einen **E-Mail-Verteiler der Elternkonferenz** versendet; die Elternsprecher und Elternsprecherinnen werden gebeten, ihre Mail-Adressen bzw. deren Änderung mitzuteilen.
- Wenn jemand nicht per Mail erreichbar ist, ist eine Verteilung über die Klassenlehrkräfte gewünscht.